

Blaskapelle Abenheim

Satzung

Aktuell 22.05.2018

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Name: Blaskapelle Abenheim
2. Sitz ist Worms-Abenheim
3. Die Blaskapelle ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut, politisch und konfessionell neutral.
4. Die Blaskapelle bezweckt die Ausübung und Pflege von Instrumentalmusik, insbesondere Blasmusik.
5. Dieser Zweck soll sowohl durch Übungsstunden als auch durch öffentliche Aufführung erreicht werden.
6. Die Blaskapelle Abenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzmäßigen Zwecken im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Blaskapelle kann jede Person werden, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Die Blaskapelle besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste um die Blaskapelle erworben haben, können auf Antrag vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie jedes andere Mitglied. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 3

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitglieder ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahme-Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluss
3. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 12 Monatsbeiträgen in Rückstand ist;
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen der Blaskapelle;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens;

- d) bei Äußerungen oder Taten, die das Ansehen der Blaskapelle schädigen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs der Blaskapelle auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4

Der Vorstand

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Dirigent (außerordentliches Mitglieder)
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenverwalter
 - dem Zeugwart
 - dem Jugendleiter
 - dem Notenwart
 - dem Pressesprecher
 - den 2 Beisitzern
2. **Tätigkeitsbereiche:**

Der **1. Vorsitzende** steht der Blaskapelle vor und trifft in allen Belangen die letzten Entscheidungen. Er repräsentiert die Blaskapelle intern und extern.

Der **2. Vorsitzende** vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinen Belangen.

Der **Dirigent** entscheidet über alle musikalischen Belange der Blaskapelle.

Der **Schriftführer** ist für die Protokolle zuständig. Er hat die nötigen Unterlagen zur Chronik der Blaskapelle zu erstellen.

Der **Kassenverwalter** ist für den finanziellen Bereich, Kassen- und Buchführung zuständig. Er erstellt die Jahresbilanz.

Der **Jugendleiter** ist für die Ausbildung von Jugendlichen und Schülern zuständig. Ihm unterstehen die einzelnen Ausbilder.

Der **Zeugwart** verwaltet sämtliche Instrumente und das Mobiliar. Er ist für Instrumenten-Reparaturen zuständig.

Der **Notenwart** ist für das gesamte Notenmaterial der Blaskapelle zuständig.

Die **Beisitzer** unterstützen in allen Belangen die Tätigkeit des Vorsitzenden.

3. a) Der Vorstand tritt sooft zusammen, wie es die Interessen der Blaskapelle erforderlich machen.
b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
5. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. a) In den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus 1. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenverwalter, können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
b) In den erweiterten Vorstand können auch Mitglieder gewählt werden, die jünger als 18 Jahre sind.
c) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.
7. Für finanzielle Verfügungen ist der Vorstand zuständig.

§ 5

Beitrag

1. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Die Beträge werden nach Vereinbarung mit den einzelnen Mitgliedern erhoben.
3. Der Beitrag wird vom Kassenverwalter erhoben.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Vierteljahr, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, gegebenenfalls auch mündlich, einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder nach §6, Abs. 2, einzuladen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf Dauern von 2 Jahren. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen-Buchprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, Bericht des Schriftführers, Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

4. Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Satzungsänderungen sowie alle nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Blaskapelle

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein von ihm bestellter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem gegenüberstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn dies beantragt wird, sonst durch Zuruf. Bei Stimmgleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet eine neue Mitgliederversammlung.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die **Mitglieder** sind gehalten:
 - a) Die wöchentlich stattfindenden Übungssunden regelmäßig zu besuchen.
 - b) Die ihnen übergebenen Instrumente pfleglich und schonend zu behandeln. Bei mutwilliger Beschädigung oder Veruntreuung haftet der Inhaber für die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung.

- c) Kapelleneigene Instrumente dürfen nur im Rahmen von Veranstaltungen der Blaskapelle verwendet werden. Ausnahmefälle können vom Vorstand bzw. Versitzenden genehmigt werden.
 - d) Reparaturbedürftige Instrumente werden erst nach Begutachtung durch den Zeugwart und Genehmigung durch den Vorstand auf Kosten der Kapelle instand gesetzt. Diese Regelung gilt unter Vorbehalt auch für eigene Instrumente der Mitglieder.
 - e) **Zöglinge (Jungmusiker)**, die von Kapellmitgliedern oder dritten unterrichtet werden, haben dafür ein Unterrichtsgeld zu zahlen. Die Höhe des Betrags wird von Fall zu Fall festgelegt. Musikschülern, die eine weitere musikalische Ausbildung erhalten, kann ein bestimmter Zuschuss gewährt werden.
3. Dem **Dirigenten** obliegt die Leitung der Übungsstunden und die musikalischen Vorbereitungen von öffentlichen Veranstaltungen. Für seine Leistung erhält er eine Kostenerstattung. Seinen Anweisungen während der Übungsstunden und den Veranstaltungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Nachricht aufgenommen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Versammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 12

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Blaskapelle werden ausschließlich zur Erreichung des in §1 aufgeführten Zweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Blaskapelle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13

Auflösen

1. Die Auflösung der Blaskapelle erfolgt, wenn weniger als 7 Mitglieder vorhanden sind, oder aber durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Verhinderungen eines Mitgliedes muss die Einwilligung schriftlich eingeholt werden.
2. die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das kapelleneigene Vermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Blaskapelle oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

§ 14

Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben der Blaskapelle werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen der Blaskapelle, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für die Blaskapelle Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Blaskapelle hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in der Blaskapelle sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Worms-Abenheim , 24. Juni 2018

Die Satzung wurde am 18.06.2018 einstimmig in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Andreas Merkelbach
(1. Vorsitzender)

Ulrike Seelig
(Schriftführerin)

Datenschutzordnung der Blaskapelle 1959 Abenheim (nachfolgend Verein genannt) als Anlage zur Satzung

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 **lit. b**) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird mit der Beitrittserklärung eingewilligt .

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die

archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Rheinhessen e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Kreisverband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den Kreisverband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Kreisverbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitglieder folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher Erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Kreisverband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Rheinhessen e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Kreisverband übermitteln:

- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu **Lehrgängen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie den Blasmusik-Kreisverband Rheinhessen e.V. über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusik-Kreisverband Rheinhessen e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am **schwarzen Brett** des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in den Vereinsschriften bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/kontakt/>

eingereicht werden.